

Original

G e s e t z

vom - 5. Nov. 1957

betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (N.ö. Fremdenverkehrsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

I. Abschnitt .

Träger der Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs.

§ 1.

Zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich sind berufen:

- a) Die Fremdenverkehrsgemeinden,
- b) der Fremdenverkehrsverband für das Land Niederösterreich (Landesfremdenverkehrsverband),
- c) die Landesregierung.

Die Fremdenverkehrsgemeinden.

§ 2.

(1) Die Fremdenverkehrsgemeinden sind die örtlichen Träger der Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich.

(2) Die Landesregierung bestimmt, welche Gemeinden Fremdenverkehrsgemeinden sind. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag der Gemeinde nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der n.ö. Landes-Landwirtschaftskammer auf Grund eines Vorschlages des Landesfremdenverkehrsverbandes getroffen.

(3) Zu Fremdenverkehrsgemeinden können nur solche Gemeinden bestimmt werden, die neben den natürlichen Voraussetzungen entsprechende Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere Fremdenunterkünfte, aufweisen und einen massgebenden Ausflugs- oder Wintersportverkehr haben.

(4) Fallen bei einer zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmten Gemeinden die Voraussetzungen weg, wird sie nach Anhörung der im § 2 Abs. 2 angeführten Berufsvertretungen auf Grund eines Vorschlages des Landesfremdenverkehrsverbandes von der Landesregierung als Fremdenverkehrsgemeinde ausgeschieden. Die betroffene Gemeinde ist gleichfalls vorher zu hören.

§ 3.

(1) Den Fremdenverkehrsgemeinden obliegt es, in ihrem Wirkungsbereich die Interessen des Fremdenverkehrs wahrzunehmen und zu vertreten. Ebenso obliegt ihnen die Ausgestaltung des Ortes entsprechend den Bedürfnissen der Fremden, die Anlage von Wander- und Spazierwegen samt Markierungen, die Werbung durch Plakate und Prospekte, die Durchführung gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen, die Förderung des Verständnisses der Ortsbewohner für die Voraussetzungen des Fremdenverkehrs, die Einflussnahme bei der Vorsorge für zeitgemässe Gaststätten und Fremdenunterkünfte sowie die Mitwirkung bei der Verhütung von Preisexzessen.

(2) Die Fremdenverkehrsgemeinden haben bei der Erteilung von Baubewilligungen, bei notwendigen Massnahmen zur Erhaltung und Wahrung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung des Flächenwidmungsplanes die Interessen des Fremdenverkehrs wahrzunehmen und bei Fragen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie bei Genehmigung von Betriebsanlagen die Fremdenverkehrsinteressen zu vertreten, sofern sie nach den besonderen Vorschriften diesem Verfahren beizuziehen sind.

§ 4.

(1) Die Besorgung der Fremdenverkehrsangelegenheiten in der Gemeinde obliegt einem Fremdenverkehrsausschuss, dessen Vorsitz der Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied führt.

(2) Der Fremdenverkehrsausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus folgenden Mitgliedern:

- a) 5 - 7 Vertretern der Gemeinde, die vom Gemeinderat nach dem Stärkeverhältnis der Parteien in der Gemeinde (§ 39 n.ö. Gemeindewahlordnung) entsendet werden,
- b) 3 von der zuständigen Bezirksstelle der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu entsendenden Vertretern, die Betrieben der Sektionen Fremdenverkehr, Verkehr und Gewerbe oder Handel angehören müssen,
- c) je einem von der zuständigen Bezirksstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der zuständigen Bezirksbauernkammer zu entsendenden Vertreter.

(3) Die in den Fremdenverkehrsausschuss zu entsendenden Vertreter müssen in der betreffenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Vertreter der Gemeinde müssen nicht dem Gemeinderat angehören.

(4) Die Landesregierung hat, falls ein arbeitsfähiger Ausschuss gemäss § 4 Abs. 7 nicht zustande kommt oder ein bereits bestehender Ausschuss nicht mehr arbeitsfähig ist, für die Dauer dieses Zustandes einen Fremdenverkehrsausschuss zu bestellen, wobei auf die Vertretung der Fremdenverkehrsbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Die Fremdenverkehrsgemeinden können Vertreter der örtlichen Fremdenverkehrsvereine (Verschönerungsvereine) oder andere zur Mitarbeit geeignete Körperschaften oder Einzelpersonen dem Fremdenverkehrsausschuss mit beratender Stimme zu ziehen.

(6) Die Funktionsdauer des Fremdenverkehrsausschusses fällt mit der Funktionsperiode des Gemeinderates zusammen.

(7) Der Fremdenverkehrsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben, so tritt der Ausschuss nach Ablauf einer halben Stunde neuerlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Fremdenverkehrsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

§ 5.

Die Fremdenverkehrsgemeinden eines Bezirkes oder Fremdenverkehrsgebietes können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zwecks Behandlung von gemeinsamen Fremdenverkehrsaufgaben zusammenschliessen.

§ 6.

(1) Sämtliche Fremdenverkehrsgemeinden sind Pflichtmitglieder des Fremdenverkehrsverbandes für das Land Niederösterreich (§ 7).

(2) Die Fremdenverkehrsgemeinden sind dem Fremdenverkehrsverband für das Land Niederösterreich und der Landesregierung zur Auskunftserteilung in Fremdenverkehrsangelegenheiten verpflichtet.

(3) Den Fremdenverkehrsgemeinden kann von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfremdenverkehrsverbandes neben dem Ortsnamen das Recht zur Führung der folgenden Bezeichnungen zugesprochen werden:

- a) Die Bezeichnung " Alpensee " jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die an oder in unmittelbarer Nähe eines Sees liegen, der eine Seehöhe von mindestens 600 m über dem Meeresspiegel aufweist. Die Ortsmitte darf höchstens 2 km vom Ufer des Sees entfernt sein.
- b) Die Bezeichnung " Sommerfrische " jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die über eine erhebliche Anzahl von Daueraufenthalten Erholungssuchender verfügen.
- c) Die Bezeichnung " Wintersportplatz " jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die neben ihrer besonders geeigneten Lage zur Ausübung des Wintersportes auch über Wintersporteinrichtungen, wie Schilifte, Schisprungschanzen, Eislaufplätze, Rodel- und Bobbahnen, Abfahrts-, Slalom- und Sprungstrecken, Schikurse usw. verfügen.
- d) Die Bezeichnung " Wintersportort " jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die vermöge ihrer geographisch und klimatisch günstigen Lage zur Ausübung des Wintersportes besonders geeignet erscheinen.

Der Landesfremdenverkehrsverband.

§ 7.

Der Fremdenverkehrsverband für das Land Niederösterreich ist die Zusammenfassung der Fremdenverkehrsgemeinden zu einem Zweckverband und hat die Stellung einer öffentlich-rechtlichen

Körperschaft. Er hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 8.

Dem Landesfremdenverkehrsverband kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Fremdenverkehrsgemeinden,
- b) Erlassung von fachlichen Richtlinien an die Fremdenverkehrsgemeinden im Rahmen der Bestimmungen dieses Landesgesetzes,
- c) fachliche Beratung der Fremdenverkehrsgemeinden und Unterstützung bei der Durchführung ihrer Fremdenverkehrsaufgaben,
- d) Organisation und Beratung von Fremdenverkehrsarbeitsgemeinschaften (§ 5),
- e) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Mustersatzungen für die Fremdenverkehrsvereine,
- f) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Begutachtung von Orts- und Gebietsprospekten,
- g) Begutachtung der Projekte von Bauten, welche Fremdenverkehrszwecken dienen,
- h) Förderung des Fremdenverkehrs im allgemeinen.

§ 9.

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) Der Präsident,
- b) der Vorstand, dem neben dem Präsidenten 3 Vizepräsidenten, ein Geschäftsführer, sowie 3 weitere vom Verbandstag zu wählende Mitglieder angehören,

c) der Verbandstag, der ausser den mit Fremdenverkehrs- und Gemeindeangelegenheiten befassten Mitgliedern der Landesregierung und dem Obmann der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich aus je einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der n.ö. Landes-Landwirtschaftskammer und der Ärztekammer für Niederösterreich sowie aus Vertretern der Fremdenverkehrsgemeinden besteht.

(2) Zum ersten Verbandstag, der von der Landesregierung einberufen wird, entsenden die Fremdenverkehrsgemeinden Vertreter nach einem von ihr festzusetzenden Schlüssel. Für die weiteren Verbandstage ist die Zahl der von den Fremdenverkehrsgemeinden zu entsendenden Vertreter nach einem vom Verbandstag zu beschliessenden neuen Schlüssel festzulegen.

(3) Der Verbandstag soll jährlich einmal zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung beschliesst der Verbandstag.

(4) Der Präsident und die 3 Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt und von der Landesregierung bestätigt, wobei der Präsident und ein Vizepräsident Mitglieder der Landesregierung und ein Vizepräsident Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich (Sektion Fremdenverkehr) sein müssen.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 lit. b) gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von S 100,- für jede Sitzung.

§ 10.

(1) Der Verbandstag hat für jedes Kalenderjahr einen Vorschlag über das finanzielle Erfordernis und dessen Bedeckung aufzustellen und längstens bis Ende September der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Er hat ferner den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr bis Ende März der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11.

Die Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses erhält der Verband durch alljährliche Beiträge aus Landesmitteln.

§ 12.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung des Landesfremdenverkehrsverbandes werden in einem Statut festgelegt, welches der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(2) Die Geschäfte des Landesfremdenverkehrsverbandes werden vom Amt der Landesregierung besorgt.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landesfremdenverkehrsverband die zur Vorbereitung seiner Anträge (§ 2 Abs. 2 und 4) erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Landesregierung.

§ 13.

(1) Die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich obliegt der Landesregierung.

- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Belange des Fremdenverkehrs im Lande Niederösterreich, das sind insbesondere
- a) die Besorgung aller Angelegenheiten amtlicher und behördlicher Art auf Grund dieses Gesetzes,
 - b) die Beaufsichtigung der Fremdenverkehrspflege durch ein Fachorgan,
 - c) die gesamte Landeswerbung für den Fremdenverkehr,
 - d) die Vertretung der Fremdenverkehrsbelange des Landes nach aussen,
 - e) die Besorgung der Geschäfte des Fremdenverkehrsverbandes für das Land Niederösterreich,
 - f) der Betrieb eines Landesreisebüros und sonstiger Fremdenverkehrsunternehmungen,
 - g) die Statistik des Fremdenverkehrs im Lande.

§ 14.

Die Landesregierung kann zur Beratung von Fremdenverkehrsangelegenheiten wichtiger Art neben den Vertretern des Landes - fremdenverkehrsverbandes Vertreter sonstiger am Fremdenverkehr des Landes interessierter Stellen mit beratender Stimme heranziehen, so insbesondere der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, der Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Sportverbände und des Landeskiverbandes, der Bundesbahnen, der Postverwaltung, des Fachverbandes der österreichischen Reisebüros, Landesgruppe Niederösterreich, und des Österreichischen Verkehrsbüros.

II. Abschnitt.

Mittel für die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs.

§ 15.

Die Mittel für die in diesem Gesetz zur Pflege und Förderung vorgesehenen Einrichtungen werden beschafft.

- a) aus Ortstaxen,
- b) aus Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen,
- c) aus allfälligen Gewinnen des Landesreisebüros und sonstiger Unternehmungen,
- d) aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Ortstaxen .

§ 16.

(1) Die Fremdenverkehrsgemeinden haben auf Grund einer vom Gemeinderat zu beschliessenden Ortstaxordnung von den Personen, die sich vorübergehend im Gemeindegebiet aufhalten, für die Beistellung der vorhandenen und für Beschaffung von neuen Einrichtungen zur Fremdenverkehrspflege sowie für die Durchführung von Veranstaltungen Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrage von S 1,- für jede Person und Nächtigung einzuheben, jedoch darf für einen Aufenthalt von mehr als 8 Wochen keine Taxe mehr eingehoben werden. Die Ortstaxordnung muss die Höhe der Ortstaxe und alle gesetzlichen Bestimmungen, denen der Taxpflichtige unterliegt, enthalten und ist beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Bürgermeister hat die Höhe der Taxe der Landesregierung bekanntzugeben.

(2) Die Landesregierung kann jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die ein mit ihren Aufwendungen für den Fremdenverkehr begründetes Ansuchen einbringen, eine Erhöhung der Ortstaxe bis zu S 2,- bewilligen. Sie kann ferner jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die grössere Auslagen für die Erhaltung und Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen zu tragen haben und sich in einem wirtschaftlichen Notstand befinden, die Einhebung der Ortstaxe nach Anhörung des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes bis zum Höchstbetrage von S 4,- bewilligen.

(3) Bei Familienangehörigen darf die Ortstaxe nur bis einschliesslich der 3. Person desselben Familienstandes eingehoben werden. Als demselben Familienstande angehörig gelten: Die Ehegatten und die Kinder, die wirtschaftlich ganz oder überwiegend von den Eltern abhängig sind, sowie die sonstigen ständig dem Familienhaushalt angehörigen Personen.

(4) Die Ortstaxe kann bei Angehörigen desselben Familienstandes auch abgestuft eingehoben werden. Hingegen darf eine Abstufung der Ortstaxe nach bestimmten Kategorien von Beherbergungsbetrieben nicht erfolgen.

(5) Von der Zahlung der Ortstaxe sind zur Gänze befreit:

- a) Alle Personen, die sich vorübergehend ausschliesslich zum Zwecke der Berufsausübung oder Berufsausbildung im Gemeindegebiet aufhalten.
- b) Alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.
- c) Kinder unter 7 Jahren.
- d) Schwerekriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 % und die Begleitperson eines solchen Schwerekriegsbeschädigten, soferne dieser laut ärztlicher Anordnung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, sowie Zivilblinde samt Begleitperson.

- e) Alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Jugendherbergen, Kinder- oder Jugendheimen nächtigen, mit ihren Begleitern.
- f) Alle Arbeitslosen und alle in öffentlicher Fürsorge stehenden Personen.
- g) Alle Personen, die an Schulungskursen in ständigen Schulungsheimen teilnehmen.
- h) Eigentümer von Häusern, die im Gemeindegebiet liegen, deren Haushaltsangehörige sowie Verwandte im Sinne des § 7 Z. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, die zu vorübergehendem Aufenthalt zu Besuch kommen, soferne sie bei den Eigentümern Quartier nehmen. Die vorangeführten Verwandten von Jahresmietparteien, die in den Mietwohnungen besuchsweise vorübergehend Aufenthalt nehmen, sind gleichfalls von der Zahlung der Ortstaxe zur Gänze befreit.

(6) Von der Bezahlung der halben Ortstaxe sind befreit:

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soferne sie sich ihren Lebensunterhalt nicht zur Gänze selbst verdienen.

(7) Auf Ansuchen der Verwaltungen von Schutzhütten und Campingplätzen sowie der Leitungen von Erholungsheimen und Schulungskursen kann der Bürgermeister nach Anhörung des Fremdenverkehrsausschusses den Besuchern der genannten Einrichtungen die Befreiung (Ermässigung) von der Bezahlung der Ortstaxe gewähren. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Bürgermeisters ist eine Berufung an die Landesregierung zulässig.

(8) Für Berufungen betreffend die Entrichtung der Ortstaxen gelten die Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949. Zur Entscheidung über die Berufungen ist die Landesregierung zuständig.

(9) Die Einhebung der Ortstaxen obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxen dem Unterstandsgeber übertragen. In diesem Falle haftet der Unterstandsgeber für die Taxe mit dem Zahlungspflichtigen zur ungeteilten Hand. Der Unterstandsgeber kann jedoch die Abschreibung des Taxbetrages verlangen, wenn das Entgelt für die Beistellung der Unterkunft ohne Verschulden des Unterstandsgebers nicht entrichtet wurde.

(10) Die Ortstaxe ist wöchentlich abzurechnen und einzuhoben, bei kürzeren Aufenthalten mit Beendigung des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Ortstaxe wird der Ankunfts- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet.

Fremdenverkehrsförderungsbeiträge.

§ 17.

(1) Neben den Ortstaxen haben die Fremdenverkehrsgemeinden ausschliesslich zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrsförderung Beiträge von jenen physischen und juristischen Personen einzuhoben, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang A, B und C dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben.

(2) Die Landesregierung kann jene Fremdenverkehrsgemeinden, die auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses ein durch Darlegung der besonderen örtlichen Verhältnisse im Fremdenverkehr begründetes Ansuchen einbringen, auf Vorschlag des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes von der Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge ganz oder teilweise befreien oder die Einhebung der Beiträge bis zum doppelten Betrag bewilligen.

(3) Die Beitragsleistung beträgt bei den unter A angeführten Beschäftigungsgruppen 1.5 %, bei den unter B angeführten Beschäftigungsgruppen 1 % und bei den unter C angeführten Beschäftigungsgruppen 0.5 % des Jahresumsatzes. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges A bis C fallen, so werden die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorgeschrieben. Der Fremdenverkehrsförderungsbeitrag wird bei den Privatzimmervermietern in Form einer 5 %igen Abgabe vom Nächtigungspreis eingehoben und ist in jedem Falle vom Privatzimmervermieter zu bezahlen. Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten im selben Betriebsort zu leistenden Fremdenverkehrsförderungsbeitrages wird mit S 1.800,- jährlich festgesetzt. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Fremdenverkehrsförderungsbeitrag jener Fremdenverkehrsgemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten.

(4) Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine beitragspflichtige Tätigkeit, wenn auch nur zeitweise, ausgeübt wurde, fällig und sind nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zur Zahlung vorzuschreiben.

(5) Der Fremdenverkehrsausschuss erstattet bis 15. Februar des laufenden Jahres einen bindenden Vorschlag hinsichtlich der Beitragspflichtigen und ihrer Einstufung in eine der im Anhang unter A, B oder C angeführten Gruppen.

(6) Der Bürgermeister fordert dann von den Beitragspflichtigen die Erklärung über den Umsatz des abgelaufenen Jahres ein und setzt auf Grund des Vorschlages des Fremdenverkehrsausschusses und der vorgelegten Erklärungen über den Umsatz die Beitragspflichtigen bis längstens 30. April des laufenden Jahres von der Einstufung und der Höhe des Beitrages mit Bescheid in Kenntnis.

Der Bürgermeister kann zu diesem Zweck von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen.

(7) Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtigen innerhalb von drei Wochen nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist ungeachtet der Strafbestimmungen dieses Gesetzes vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Fremdenverkehrsausschuss die Höhe des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen.

(8) Umstände, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen aus dem Fremdenverkehr wesentlich beeinträchtigen, sind bei der Vorschreibung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages zu berücksichtigen, wenn sie vom Beitragspflichtigen der Gemeinde nachgewiesen werden.

(9) Für Berufungen gegen die Bestimmung zur Beitragspflicht und gegen die Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C sowie gegen die Höhe des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages gelten die Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949. Zur Entscheidung über die Berufungen ist die Landesregierung zuständig.

(10) Die Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge obliegt dem Bürgermeister.

Verwendung der Mittel.

§ 18.

Die Fremdenverkehrsgemeinden dürfen die ihnen gemäss § 15 zufließenden Einnahmen nur für Fremdenverkehrszwecke verwenden.

§ 19.

(1) Die Fremdenverkehrsgemeinden haben im Rahmen des Gemeindevoranschlages zugleich mit diesem für das nächste Jahr einen

Sonderplan der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, der über das Erfordernis für Zwecke der Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs und dessen Bedeckung Aufschluss gibt.

(2) Desgleichen haben die Fremdenverkehrsgemeinden zugleich mit dem Gemeinderechnungsabschluss eine Aufstellung über die Verwendung der ihnen im Vorjahr zugeflossenen Einnahmen (§ 15) der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen .

§ 20.

(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse zur Förderung des Fremdenverkehrs notwendig sind, insbesondere von Schleppliften, Schiabfahrten, Sprungschanzen, Wegenanlagen, Kur- und Badeanlagen, Heilquellen für Trink- und Badezwecke, können zu Gunsten der Fremdenverkehrsgemeinden gegen angemessene Entschädigung die hiezu erforderlichen Grundstücke enteignet oder Grund- und persönliche Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Enteignung eingeräumt werden. Diese Enteignung kann auch zu Gunsten anderer juristischer oder physischer Personen getroffen werden, die Träger von wichtigen Fremdenverkehrsinteressen sind und die Gewähr dafür bieten, dass der Gegenstand der Enteignung bestimmungsgemäss verwendet wird.

(2) Ein Enteignungsverfahren darf jedoch erst dann eingeleitet werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch längstens 5 Monate, die Versuche zu einer Einigung auf privatrechtlicher Grundlage gemäss einem Beschluss der Landesregierung erfolglos geblieben sind.

(3) Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilnahmeengesetz, BGBl.Nr. 71/1954, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäss Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger zu ermitteln ist.
- c) Jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

§ 21.

(1) Privatwege, die für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich sind oder dessen Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Pass- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhen u.dgl.) und diese selbst müssen dem Verkehr, allenfalls gegen angemessene Entschädigung, auf Grund eines Bescheides geöffnet werden.

(2) Den Bescheid, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, erlässt auf Antrag des örtlich zuständigen Fremdenverkehrsausschusses die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Bezahlung der Entschädigung obliegt der Fremdenverkehrsgemeinde (den Fremdenverkehrsgemeinden) oder den Personen, zu deren Gunsten die Enteignung durchgeführt wurde.

(4) Gegen die Entscheidung steht den Parteien innerhalb von 14 Tagen das Berufungsrecht an die Landesregierung zu.

(5) Dem Touristen- oder Fremdenverkehr offene Privatwege dürfen nur für solange und insoweit abgesperrt werden, als es

wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich ist. Jede solche Absperrung muss wenigstens 4 Wochen vorher, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, dem Bürgermeister der Ortsgemeinde angezeigt und in jedem Falle in den Ausgangs-orten durch Anschlag verlautbart werden.

IV. Abschnitt.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 22.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die geeignet sind, den Fremdenverkehr in Niederösterreich erheblich zu schädigen, sind unbeschadet einer sonstigen Ahndung als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu S 300,-, im Nichteinbringungsfalle bis zu einer Woche Arrest, zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle ist eine Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Nichteinbringungsfalle bis zu vier Wochen Arrest, zu verhängen.

§ 23.

Für die Einhebung der Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge gelten die Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes, BGBl.Nr.87/1951.

§ 24.

Rückständige Ortstaxen und rückständige Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Abgabensexekutionsordnung, BGBl.Nr. 104/1949, einzutreiben. Vollstreckungsbehörde ist der Bürgermeister. Über Rechtsmittel entscheidet die Landesregierung.

§ 25.

Soferne dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten im Verfahren in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1957, der § 22 jedoch erst mit dem Tage nach der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

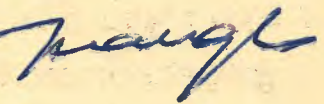
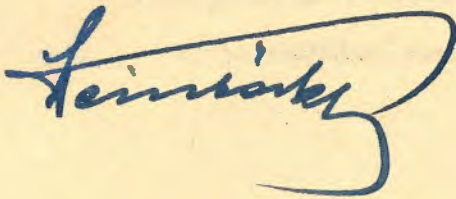
Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetz ^{samt Anhang A, B, C} vom Landtage von Niederösterreich am - 5. Nov. 1957 gefaßt worden ist.

Wien, - 5. Nov. 1957 18

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich,

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter:



A N H A N G

A

- 1.) Kurärzte.
- 2.) Beherbergungsgewerbe.
- 3.) Buschenschenken.
- 4.) Eiserzeuger.
- 5.) Gast- und Schankgewerbebetriebe.
- 6.) Gefroreneserzeuger.
- 7.) Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien.
- 8.) Handel mit Sport- und Touristenartikeln.

- 9.) Obst- und Gemüsehändler.
- 10.) Reise-, Verkehrs- und Theaterkartenbüros.
- 11.) Vergnügungslokale.
- 12.) Ziergärtnereien und Blumenhandlungen.
- 13.) Landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe, soferne sie sich mit dem Zierpflanzen- und Blumenbau befassen.

A N H A N G

B

- 1.) Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte.
- 2.) Ankündigungs- und Plakatierungsinstitute sowie sämtliche Reklameunternehmungen.
- 3.) Apotheken.
- 4.) Kraftfahrzeugbedarfs- und Kraftfahrzeugzubehörhandlungen, Autoöl- und Benzintankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Garagen.
- 5.) Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenkenartikel befassen.
- 6.) Geld- und Kreditinstitute jeder Art.
- 7.) Dentisten.
- 8.) Freibäder und private Heilbäder.
- 9.) Handelsbetriebe, die ausschliesslich oder doch zum grössten Teile Wein und Spirituosen führen.
- 10.) Private Verkehrsunternehmungen und Verkehrsbetriebe aller Art, die vorwiegend der Personenbeförderung dienen, mit Ausnahme von Schifffahrtsunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Verkehrsunternehmungen, die Strassenbahnen betreiben, ferner Kraftfahrlinienunternehmungen, die vorwiegend dem öffentlichen Verkehr dienen, weiters Luftver-

kehrsunternehmungen und Flughafenunternehmungen, sowie private Schieneneisenbahnen.

- 11.) Zuckerbäcker, Kanditenerzeuger und Handelsbetriebe mit Zuckerbäckereien und Kanditen.
- 12.) Fleischhauereien, Fleischselchereien und Wurstwarenerzeugungen.

A N H A N G

C

- 1.) Anstreicher und Maler.
- 2.) Bäckereien und Mühlen.
- 3.) Gemischtwarenhandlungen.
- 4.) Berg- und Fremdenführer.
- 5.) Bettfedernerzeugung und -handel.
- 6.) Buchdruckereien.
- 7.) Drogen- und Materialwarenhandel.
- 8.) Elektroinstallateure und Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln.
- 9.) Farbwarenerzeugung und -handel.
- 10.) Feinkosthandel.
- 11.) Friseure und Masseure.
- 12.) Galanterie- und Lederwarenerzeugung und -handel.
- 13.) Glas- und Porzellanwarenhandel.
- 14.) Gummiwarenhandel aller Art.
- 15.) Installationsbetriebe (Gas-, Wasserleitungs- und Heizanlageninstallateure).
- 16.) Juweliere.
- 17.) Möbelhandel.
- 18.) Papierwarenhandel.
- 19.) Schi- und Sportschulen.
- 20.) Schuhhandel.

- 21.) Spirituosenerzeugung.
- 22.) Sport- und Touristenartikelerzeugung.
- 23.) Tennis-, Schwimm- und Schilehrer.
- 24.) Textilwarenhandel aller Art.
- 25.) Warenhäuser aller Art.